

wird es um so mehr notwendig und dringend, daß die Lenker der Staaten und Völker, die in der Überlegenheit des Geistes über die Materie ein Grundgesetz ihrer Existenz und die Grundlage ihrer Zukunftshoffnung sehen, ihre Kräfte in persönlicher und gemeinsamer Wachsamkeit vereinigen, um die Flut des Materialismus einzudämmen, die in einen Geist der Gewalttätigkeit und der Verklavung ausarten muß. Dagegen muß man Dämme aufrichten, um das sittliche Erbe der Menschheit zu bewahren.“

„America“ nennt diese Worte des Papstes an den Vertreter eines heidnischen Landes „würdig, eine klassische Sentenz in der Theologie der Zusammenarbeit mit Nicht-Katholiken zu werden.“

**Die Geburtenbeschränkung in Japan und England**

Im letzten halben Jahre sind in Japan nach einer offiziellen Mitteilung des Wohlfahrtsministeriums 93 863 junge

Menschenleben im Mutterschoße getötet worden, 5000 mehr als bei der Atombombenexplosion in Hiroshima und Nagasaki im Sommer 1945 zu Grunde gingen. Das Wohlfahrtsministerium schätzt gleichzeitig die Zahl derjenigen Abtreibungen, die nicht zur Kenntnis der Behörden kamen, für den gleichen Zeitraum auf 206 000.

In diesen erschütternden Zahlen wirkt sich die japanische Bevölkerungsgesetzgebung aus, die unter Billigung der amerikanischen Besatzungsbehörden am 20. Juli 1949 in Kraft trat. Wir veröffentlichen den Artikel 3 dieses Gesetzes, das nicht nur ein getreues Abbild, sondern sogar eine beträchtliche Erweiterung der nationalsozialistischen Gesetze auf diesem Gebiete darstellt. Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut:

„Der Arzt kann die eugenische Operation nach eigenem Ermessen an Personen vornehmen, die unter eine der folgenden Kategorien fallen. Notwendig ist die Zustimmung der fraglichen Personen und ihrer Ehegatten (bzw. derjenigen Personen, mit denen sie in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenleben, ohne daß dieses Verhältnis den Behörden bekannt ist). Bei Minderjährigen, Geisteskranken und Geistesschwachen ist die Zustimmung nicht erforderlich.

a) Wenn die fragliche Person oder der Ehegatte an einer erblichen Geisteskrankheit oder einer erblichen körperlichen Entartung leidet.

b) Wenn die Person oder ihr Ehegatte einen Blutsverwandten bis zum vierten Grad besitzt, der an erblicher Geisteskrankheit, erblicher Geistesschwäche, erblicher Nervenkrankheit, erblicher krankhafter Charakterveranlagung, einem erblichen körperlichen Leiden oder einer erblichen körperlichen Entartung leidet und für die Vererbung Wahrscheinlichkeit besteht.

c) Wenn die fragliche Person oder der Ehegatte an Lepra leidet und die Vererbung als wahrscheinlich zu betrachten ist.

d) Wenn das Leben der Mutter durch Schwangerschaft oder Niederkunft gefährdet ist.

e) Wenn die Mutter mehrere Kinder hat und ihre gesundheitliche Verfassung durch eine weitere Niederkunft beträchtlich geschwächt würde.“

Der Begriff „eugenische Operation“ ist nach Mitteilung der römischen Fides-Korrespondenz so zu verstehen, daß darunter sowohl die Sterilisierung wie die Schwangerschaftsunterbrechung einbegriffen werden.

Zu gleicher Zeit sind die englischen Katholiken gezwungen, den Kampf gegen eine gesetzliche Förderung der Geburtenkontrolle in ihrem Lande aufzunehmen. Die Veranlassung dazu ergibt sich durch einen Vorschlag der königlichen Kommission, die seit einigen Jahren mit dem Studium der englischen Bevölkerungsprobleme befaßt war und in diesem Jahre ihren Schlußbericht erstattet hat. So widerspruchsvoll es klingen mag, hat diese Studienkommission den Vorschlag gemacht, dem Rückgang der Bevölkerung durch gesteigerte Geburtenkontrolle zu begegnen. Sie geht dabei von der Annahme aus, daß der Bevölkerungsvermehrung am besten gedient wird, wenn nur diejenigen Kinder das Licht der Welt erblicken, die von ihren Eltern wirklich gewünscht und gewollt werden. Deshalb müßte der staatliche Gesundheitsdienst ermächtigt und beauftragt werden, die zu einer exakten Kontrolle der Geburten erforderlichen und nützlichen Einrichtungen zu schaffen. Bisher ist die gesetzliche Lage in England so, daß die Ärzte ausschließlich aus medizinischen Gründen zur Verhütung der Schwangerschaft beitragen dürfen. Der Bericht der königlichen Kommission schlägt aber folgende Regelung vor: „Die Erteilung von Ratschlägen zur Verhütung der Empfängnis an verheiratete Personen, die solche Ratschläge wünschen, soll dem nationalen Gesundheitsdienst zur Pflicht gemacht werden. Alle Einschränkungen, die gegenwärtig noch der Erteilung solcher Ratschläge in öffentlichen Kliniken entgegenstehen, sollen aufgehoben werden. Die Pflicht zur Erteilung solcher Ratschläge soll zunächst dem Hausarzt übertragen werden.“ Was die englischen Katholiken vor allem hervorheben, ist die Pflichtenkollision, die sich bei Verwirklichung dieses Gesetzesvorschlages für alle katholischen Ärzte ergeben würde. Angesichts der öffentlichen Meinung besteht nur wenig Aussicht dafür, daß die Tendenz zur Erweiterung der Geburtenkontrolle, die in diesem Gesetzesvorschlag sichtbar wird, mit Erfolg bekämpft werden kann. Man versucht deshalb, wenigstens zu Gunsten der katholischen Ärzte eine Klausel durchzukämpfen, die diese vor der Mitwirkung an diesem Vorhaben bewahrt.

## Ökumenische Nachrichten

**Eine Antwort aus Moskau**

Wie wir dem „Ökumenischen Presse-dienst“ entnehmen, sandte der Vertreter der Nachrichtenagentur Reuter in Moskau, Donald Dulles, dem Patriarchen Alexius drei schriftliche Fragen ein, die durch das Oberhaupt der Russischen Orthodoxen Kirche im letzten Monatsheft der Moskauer Patriarchatszeitschrift (Nr. 4, 1949) — in Form einer Sonderbeilage — beantwortet werden. Das Antwortschreiben des Patriarchen von Moskau und ganz Rußland vom 1. August lautet:

„Auf Ihren Brief vom 21. Juli d. J. mit den drei folgenden Fragen — im Zusammenhang mit einer Meldung aus Istanbul über eine Entschließung des Ökumenischen Patriarchen Athenagoras, den Ausschluß aller Förderer des Kommunismus aus der Orthodoxen Kirche zu verfügen — halte ich es für notwendig, Ihnen folgende Antwort zu geben:

1. Frage: Waren Sie in Kenntnis gesetzt worden von dem

Beschluß des Ökumenischen Patriarchen, eine solche Verfügung zu erlassen?

2. Frage: Wie wird sich die Russische Orthodoxe Kirche zu dem Erlaß einer solchen Verfügung stellen?

Antwort: Über eine Entscheidung des Ökumenischen Patriarchen, den Ausschluß aller Förderer des Kommunismus aus der Orthodoxen Kirche zu verfügen, ist mir und dem Synod der Russischen Orthodoxen Kirche nichts bekannt. Überdies lassen wir und der Synod den Gedanken nicht zu, daß von einem orthodoxen Patriarchen ein solcher Beschluß ausgehen kann, der in seiner Wurzel den wesentlichen Grundlagen des orthodoxen christlichen Glaubensbekenntnisses widerspricht.

3. Frage: Besteht nach Ihrer Ansicht ein Konflikt zwischen der Loyalität gegenüber dem sowjetischen Staat und der Loyalität gegenüber der Russischen Orthodoxen Kirche?

Antwort: Auf diese Frage ist nur eine Antwort möglich. Solch ein Konflikt besteht nicht nur nicht, sondern kann auch nicht bestehen, wenn das gläubige Volk sich an den genauen Sinn der evangelischen Gebote und des apostolischen Vermächtnisses halten wird.

**Prof. Dr. Erik Wolf und die Landeskirche Baden**

Zu der von uns bereits gemeldeten Niederlegung seiner kirchlichen Ämter in der Landeskirche Baden hat der bekannte Kirchenrechtler Prof. D. Dr. Erik Wolf, Freiburg,

eine Begründung abgegeben. Er sagt: „Von maßgebenden Stellen wird das geistliche Leben in eine Richtung geführt, die — in dreifacher Hinsicht kennzeichnend ist: 1. wird eine bevorzugte Pflege der Liturgie, also der neben Predigt und Abendmahl stehenden, nicht wesentlichen, weil keine Wortverkündigung enthaltenden Bestandteile des Gottesdienstes gefordert und gefördert; 2. ist in Bezug auf die Einführung dieser neuen Gottesdienstformen sowie in der textlichen Gestaltung landeskirchlichen Schrifttums ein steigender Einfluß von Persönlichkeiten festzustellen, welche dem ‚Berneuchener Kreis‘ nahe stehen und einen mystischen Symbolismus in der Kirche lehren.“ Als drittes führt Prof. Wolf das Auftreten gewisser Lehrmeinungen bezüglich der Taufe und des Abendmahles und des Pfarramtes an, die an die Grundsätze der vor 100 Jahren begründeten Bekenntnisgemeinschaft in Baden aus Lutheranern und Reformierten rühre. Prof. Wolf sieht als Reformierter die Hauptaufgabe in der Verkündigung. Sein Rücktritt erfolgte im Zusammenhang einer kirchenpolitischen Konzentration der Reformierten innerhalb der EKD zur Abwehr des Luthertums.

**Zur Konferenz von „Glaube und Verfassung“ 1952**

Zur Vorbereitung der Weltkonferenz der ökumenischen Bewegung für „Glaube und Verfassung“ (Faith and

Order) 1952 in Lund — einer selbständigen Gliederung des Ökumenischen Rates der Kirchen unter dem Generalsekretär Rev. Oliver Tomkins, London — berieten Ende Oktober 1949 unter dem Vorsitz von Dr. Clarence T. Craig (Methodist, Präs. des Drew Theol. Seminary in Madison, NY) 20 amerikanische und kanadische Theologen über den Beitrag der protestantischen und kanadischen Kirchen von Nordamerika über den Versuch, die Einheit der Kirche zu fördern. Theologen aller Länder sollen die Weltkonferenz thematisch in vier Bänden von Gutachten vorbereiten, in denen

die theologischen und soziologischen Beweggründe der Kirchenspaltung dargelegt werden. Band IV soll nach Craig „der umfassendste Versuch sein, eine konstruktive Synthese des christlichen Glaubensgutes der protestantischen, katholischen (gemeint ist anglikanischen) und orthodoxen Kirchen aufzustellen“. Prof. Walter M. Horton-Ohio (Congregationalist), der ebenfalls die amerikanische Idee einer dogmatischen und rechtlichen Synthese vertritt (vgl. Herder-Korresp. III, Heft 11, S. 498), erklärte, die Theologen seien den wesentlichen Unterschieden auf den Grund gegangen, die die Kirchen trennen. Einerseits betonten die Kirchen, in denen ein autoritärer Grundsatz ausgeprägt ist, die historische Kontinuität, während die freier organisierten Kirchen von der persönlichen Erfahrung mit dem Göttlichen ausgehen. „Jede dieser Auffassungen würde in ihrer letzten Konsequenz das Christentum zerstören, und die Kirchen fangen an, dies zu sehen“. Diese amerikanische These ist freilich innerhalb der Bewegung „Glaube und Verfassung“ nicht unbestritten.

Anfang Oktober hatte der Erzbischof von York, Dr. Cyrill F. Garbett (Anglik. Staatskirche), auf einem Generalkonvent der „Protestantischen Episkopalkirche in den USA“ in San Franzisko als Gastredner im Sinne der Synthese gesprochen, zu welcher nach seiner Meinung die anglikanische Kirche einen entscheidenden Beitrag leisten könne, weil in ihr „gleichermaßen die Elemente des Katholizismus und des Protestantismus lebendig sind“. Zur Begründung erklärte Dr. Garbett: „Wir besitzen die katholische Schrift, die katholischen Glaubensbekenntnisse, die katholischen Sakramente und das katholische Amt. Aber wir sagen auch, unsere Kirche ist protestantisch. Denn wir verwerfen die Autorität des Papstes, erblicken in der Schrift die letzte Autorität für das Heil...“. Die anglikanische Gemeinschaft sei kein Kompromiß um des Friedens willen, sondern eine umfassende Einheit um der Wahrheit willen. Er sehe allerdings keine Möglichkeit, „so etwas wie eine organische Wiedervereinigung der Kirchen mit einem Schläge herbeizuführen“. Man müsse auf dem Wege der Freundschaften weitergehen. Er rühmte seine Gebetsgemeinschaft „mit den Russen in der Kathedrale von Moskau, den Griechen in Athen, den Armenischen Christen in Jerusalem und den Äthiopiern in Abessinien“. Er vergaß nicht eine Huldigung für Erzbischof Beran von Prag, den er vor zwei Jahren kennengelernt habe und der „unerschrocken und tapfer der Verfolgung durch den Atheismus widerstehe“.

#### *Zwischenbericht von Oliver Tomkins*

„Ecumencial Review“, Vol. II, Nr 1 (Autumn 1949), veröffentlicht einen Bericht des Generalsekretärs von „Glaube und Verfassung“, Oliver Tomkins, über den Stand der Vorarbeiten für Lund. Man hat nicht den Eindruck, daß es dieser auf dogmatische Fragen abzielenden wichtigen Bewegung im Rahmen der Genfer Organisation besonders leicht gemacht wird, zum Zuge zu kommen. Tomkins geht von dem Bericht der 1. Sektion von Amsterdam aus, der versuchte, neben der Herausarbeitung der dogmatisch trennenden Unterschiede die behauptete Erfahrung festzuhalten, daß die Kirchen auf ihren gemeinsamen Tagungen ihre geistliche Einheit als eine Gabe des Hl. Geistes erleben. Diese Erfahrung bedürfe der theologischen Prüfung durch die Arbeit von „Glaube und Verfassung“.

Tomkins sieht sich zu der Bemerkung genötigt, man könne 1949 die Einheit auf den Sitzungen der Kommission nicht mehr als so selbstverständlich annehmen, wie das 1939 geschah. Dafür habe Amsterdam die Unterschiede zu stark betont. Und doch meint er einen Fortschritt über Lausanne (1928) und Edingburgh (1937) feststellen zu dürfen. Nur an der wesentlichen Krankheit der Kirchen habe sich nichts geändert; und man wisse heute, daß von der Einheit nicht gesprochen werden dürfe, ohne die Frage der Erneuerung aufzurollen. Man müsse vor allem die Gewissenserforschung nach den Motiven des Einheitsstrebens stellen, um zu erkennen, wieviel davon bloße Rationalisierungstendenzen sind. Er verweist in diesem Zusammenhang auf einen offenen Brief, den der Cambridger Professor C. H. Dodd (Anglikaner) an ihn gerichtet hat und der in der gleichen Zeitschrift abgedruckt ist.

Dr. Dodd gehörte zu den Gutachtern der 1. Sektion von Amsterdam. Er wendet sich gegen das Bestreben der kirchlichen Führer, als Treuhänder von geheiligten Prinzipien mit einem gewissen „korporativen Stolz“ aufzutreten und eine Polemik zu konservieren, die vor einigen Jahrhunderten ihre Berechtigung hatte. Es sei der Einheit in Christus nicht förderlich, wenn theologische Positionen verteidigt würden, die einmal in enger Verbindung mit politischen Positionen aufgestellt worden seien, wie z. B. das deutsche Luthertum im 16. Jahrhundert, die englischen Freikirchen im 17. Jahrhundert und die amerikanischen Auswandererkirchen. Kurzum, die ökumenischen Delegierten dürften sich nicht hinter geschichtliche Traditionen verschanzen, die ihre Berechtigung nicht ausschließlich in der Wahrheitsfrage hätten, wie sie sich heute stellt. Gewiß ein fruchtbarer kritischer Gedanke, der keineswegs im Sinne einer rationalistischen Synthese gemeint ist. Welche Konsequenzen sich aus der neutestamentlichen Exegese der letzten 10 Jahre ergeben, die zugegebenermaßen weder von der systematischen Theologie, geschweige denn von der kirchlichen Führung verarbeitet ist, wird immer noch nicht erörtert.

Abkehr vom „Sola Fide“ Seit dem Kirchenkampf gegen den Nationalsozialismus ist es in evangelischen Kreisen fast zum Gemeinplatz geworden, daß Luthers Prinzip des sola fide, der Rechtfertigung allein durch den Glauben, eine einseitige Schriftauslegung dar-

stellt. Die Rechtfertigungslehre des Tridentinum wird nicht mehr bestritten: fides caritate formata, Glaube voller Liebeswerke wird gefordert. Dietrich Bonhoeffer, ein Lehrer des Nachwuchses der „Bekennenden Kirche“, schrieb 1935 in seiner „Nachfolge“ die These: „Nur der Glaubende ist gehorsam, aber nur der Gehorsame glaubt.“ E. Schlink, Heidelberg, hat 1946 in seiner „Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften“ S. 405 auch an diesem Punkte die kritische Frage an die Augustana gestellt, ob sie der Hl. Schrift gerecht werde. Jetzt legt ein lutherischer Pfarrer, Max Lackmann aus Büren/W., eine exegetische Studie über das 2. Kapitel des Jakobusbriefes vor: „Sola Fide“ (Bertelsmann, Gütersloh 1949). Der Verfasser hat hauptsächlich bei K. Barth studiert. Während des Krieges kam er ins KZ Dachau. Er betont seine „Wohn- und Lebensgemeinschaft mit katholischen Geistlichen für bald drei Jahre . . . eine Gemeinschaft des Leidens, des Glaubens, der Geduld, des Gebetes und der Anbetung“, die ihm vorangeholfen habe (S. 12). Das Buch bekennt sich zu der Lehre des Herrenbruders Jakobus 2, 14—26, daß ein Glaube ohne Werk tot ist und daß Abraham nicht durch den Glauben allein, sondern durch die gehorsame Bereitschaft zum Opfer Isaaks vor Gott gerecht wurde. Er verteidigt sich gegen die Einsprüche der lutherischen Orthodoxie, daß diese Auslegung der Hl. Schrift „reformiert“ oder „katholisch“ oder „pietistisch“ sei, und er stützt sich dabei auf eine ganze Reihe evangelischer Theologen. Bei allem Recht, das er der Reformation gegen die damalige Verdunkelung des Glaubens gibt, stellt Lackmann grundsätzlich Luthers Auslegungsweise in Frage: Luther habe mit seinem sola fide auf ein neues Evangelium, einen neuen Gott und einen neuen Menschen hingewiesen, unbekannt der Kirche, schädlich der Welt, fremd der Hl. Schrift. „Luther hat bei aller Würdigung des Glaubenswerkes mit einer grundsätzlichen Skepsis vom Werk gegenüber der Herrlichkeit des Glaubens geredet, die, zur Lehre erhoben, die Gotteswirklichkeit und das Menschenbild der Hl. Schrift verzeichnet“ (S. 105). Er nennt Luthers Versuch, den Jakobusbrief als unkanonisch zu difamieren und in Gegensatz zu Paulus zu stellen, eine erschütternde Tragik, die die reformatorische Botschaft daran hinderte, das Problem Gott und Mensch zu bewältigen. Am Ende dieser Geistesgeschichte stehe der Nihilismus (109). Diese exegetische Studie, die nach der Einheit und Kontinuität der Exegese mit der ganzen Kirche ruft, ist ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag zu dem Gespräch mit Rom.

**Ogleich die in Gott ruhende Gewalt des kirchlichen Amtsträgers nicht abhängig ist von seiner menschlichen und sittlichen Höhe, so ist doch keine Zeitepoche, kein Einzelner, keine Gemeinschaft frei von der Pflicht ehrlicher Gewissenserforschung, unerbittlicher Läuterung, durchgreifender Erneuerung in Gefinnung und Tat.**

Plus XI.